

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/018/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Verfasser/in: Verena Keggenhoff	Datum: 23.05.2019 Az.: 61
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	17.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Beschluss

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers – Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath;
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4
Landesnaturenschutzgesetz NRW**

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers – Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes die seiner Umsetzung widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten, wobei die als nicht bebaubar festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes (priv. Grünfläche/Wald) im Rahmen der Doppeldeckung als Landschafts- und Naturschutzgebiet im Landschaftsplan verbleiben.

Fachbereich: Planungsamt
Verfasser/in: Verena Keggenhoff

Datum: 23.05.2019
Az.: 61

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers – Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath;
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4
Landesnaturenschutzgesetz NRW**

1. Anlass der Vorlage sowie Beschreibung und Örtlichkeit des Vorhabens:

Die Planbegründung führt hierzu unter Punkt 4.1 – 5 Folgendes aus:

„Zwischen Frühjahr 2009 und Herbst 2010 ist mit dem Masterplan Neandertal ein strategisch orientiertes, rahmensetzendes Planungskonzept entstanden, das eine Entwicklungsperspektive für das Neandertal für die kommenden fünfzehn Jahre aufzeigt.

Die Fundstelle des Neanderthalers, im Eigentum der Stiftung Neanderthal Museum, ist neben dem Museum zentraler Besuchsort im Neandertal und historischer Ausgangspunkt für die Bedeutung des Tales. Aus diesem Grund ist die Überarbeitung der Fundstelle weiterhin ein wichtiges Modul des Gesamtkonzeptes Masterplan Neandertal.

2014 wurde daher als neuer Ansatz zur Umsetzung ein zweistufiges Werkstattverfahren durchgeführt. Durch den nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll das Ergebnis des Werkstattverfahrens mit Schaffung einer deutlichen Landmarke innerhalb des Talraumes in Form eines Turms sowie ein begehbare Felssockelgraben planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Fundstelle wird somit als kulturhistorischer Ort überarbeitet und in ihrer Bedeutung angemessen weiterentwickelt.

Planungsziele

Das Neandertal wurde im Laufe der Zeit durch den Kalkabbau verändert. Die ursprüngliche Höhle des Neanderthalers wird auf einer Höhe von ca. 20 bis 22,50 m über dem heutigen Gelände vermutet. Diese Höhle wird im Turm als Kubus nachgebildet und wird so dem Besucher ein Bewusstsein für den damaligen Lebensraum des Neanderthalers vermitteln. Zudem werden dem Besucher vom Turm aus neue Perspektiven ins Neandertal gewährt. Unterschiedliche Perspektiven in den Naturraum Neandertal ermöglicht der flach geneigte Aufstieg, welcher sich entlang einer Stahlkonstruktion in die Höhe windet.

Der Turm ist als ein Solitär geplant und ergänzt die bisherige Inszenierung der Fundstelle. Bereits heute markieren Steinkreuze Planquadrate an der Fundstelle. Dieses Raster wird bei der Ausrichtung des Turmes aufgenommen und fortgesetzt. Der Turm wird mit einer Höhe von maximal rd. 25m über Gelände geplant. Die oberste Ebene, welche durch Besucher betreten werden kann, wird bei rd. 18,70m über Gelände liegen. Ergänzend zum Turm ist ein Erlebnis-Felssockelgraben vorgesehen. In diesem Felssockelgraben wird die südliche Felswand der Fundstelle fossiler Knochenreste aus der Feldhofer Grotte freigelegt und somit zu einem begehbaren Zeitzeugnis. Die Anlage wird so konstruiert, dass sie die Höhenzüge des Neandertales nicht überragt und sich so harmonisch ins Landschaftsbild einfügt.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Turms sowie des Felssockelgrabens geschaffen.

BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Turm / Höhlenblick

Das Vorhaben sieht die Errichtung des Turms (Höhlenblick) vor. Der Turm wird nur tagsüber bei ausreichendem Tageslicht von Besuchern begangen werden. Ansonsten wird der Bereich der Fundstelle für Besucher nicht geöffnet. Auch bei Wetterbedingungen, die Schnee und Eis erwarten lassen, wird die Fundstelle für Besucher geschlossen. Eine Schnee- und Eisräumung ist nicht vorgesehen. Der Turm erhält einen Außendurchmesser von ca. 13,50 m. Das oberste Podest wird rd. 18,70 m über dem Gelände liegen. Über diesem obersten Podest ist die überdimensionale Nachbildung der Schädelkalotte des Neanderthalers vorgesehen, so dass der Turm eine Gesamthöhe von ca. 25,00 m erhält. Die Kalotte wird aus nicht brennenden Kunststoffen hergestellt.

Die Tragkonstruktion wird aus einer feuerverzinkten Stahlkonstruktion erstellt. Die Breite der Rampen soll rd. 1,50 m betragen. Die Rampenneigung ist mit $< 5^\circ$ vorgesehen. Die Rampen und Podeste werden mit heimischen Holzbohlen belegt. Die Oberflächen des Belages werden so profiliert, dass diese weitgehend rutschsicher begehbar werden. Die Rampen werden mit ca. 1,10 m hohen Geländern ausgestattet.

Die Beleuchtung wird auf die zu beleuchtenden Objekte ausgerichtet bzw. die Bildtafeln sind entsprechend hinterleuchtet. Die Leuchten werden so niedrig wie möglich angebracht sowie zu allen Seiten abgeschirmt, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans sind als Leuchtmittel wärmer getönte LED mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin einzusetzen. Eine dauerhafte Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Nach Einbruch der Dunkelheit wird der Zutritt zur Fundstelle verschlossen.

Die Fläche im Bereich des Turmes wird mit einer wassergebundenen Gehwegdecke befestigt; ebenso die Zuwegung vom Zeitstrahl zum Turm. Im Bereich des Zeitstrahls sind Aufstellflächen für die Feuerwehr vorgesehen.

Felssockelgraben

Im Zuge der Umgestaltung der Außenanlagen ist vorgesehen, dass einer der Suchgräben aus den 1990er Jahren wieder geöffnet wird, und zwar innerhalb der damals angelegten Grenzen. Die bei den Abgrabungen freigelegten Profile sollen konserviert und in dem Felssockelgraben gezeigt werden.

Eine Treppenanlage wird in den Felssockelgraben hineinführen. Die Treppenanlage wird eine Breite von ca. 3,00 m erhalten und eine Länge von ca. 12,00 m. Die Höhe wird ca. 4,75 m betragen.

Es ist vorgesehen, um die Treppenanlage das vorhandene Geländeniveau um ca. 1,00 m abzugraben, so dass die notwendige Brüstung um den Felssockelgraben von weitem nicht direkt ins Auge fällt. Die tragende Konstruktion der erforderlichen Stützwände wird aus Stahl bzw. Stahlbeton ausgeführt. Seitlich der Stufen sind ca. 20 cm breite Rampen vorgesehen. Die Treppe erhält von beiden Seiten einen Handlauf aus Edelstahl.“

Die genaue Lage sowie Ausgestaltung der Maßnahme ist aus den Anlagen zu ersehen.

2. Das Verhältnis der Bauleitplanung zur Landschaftsplanung als Gegenstand der Entscheidung des Kreisausschusses

2.1 Verhältnis der Planung zum Regionalplan

Die Planbegründung führt hierzu Folgendes aus:

Der gültige Regionalplan Düsseldorf (RPD) weist den Bereich des Plangebietes als Waldbereiche mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Regionale Grünzüge“ aus.



Abb. 1 Regionalplan Düsseldorf - Auszug (Blatt 20), © Bezirksregierung Düsseldorf, unmaßstäblich, Planbereich blau umrissen

2.2 Verhältnis der Planung zum Flächennutzungsplan

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet überwiegend der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.

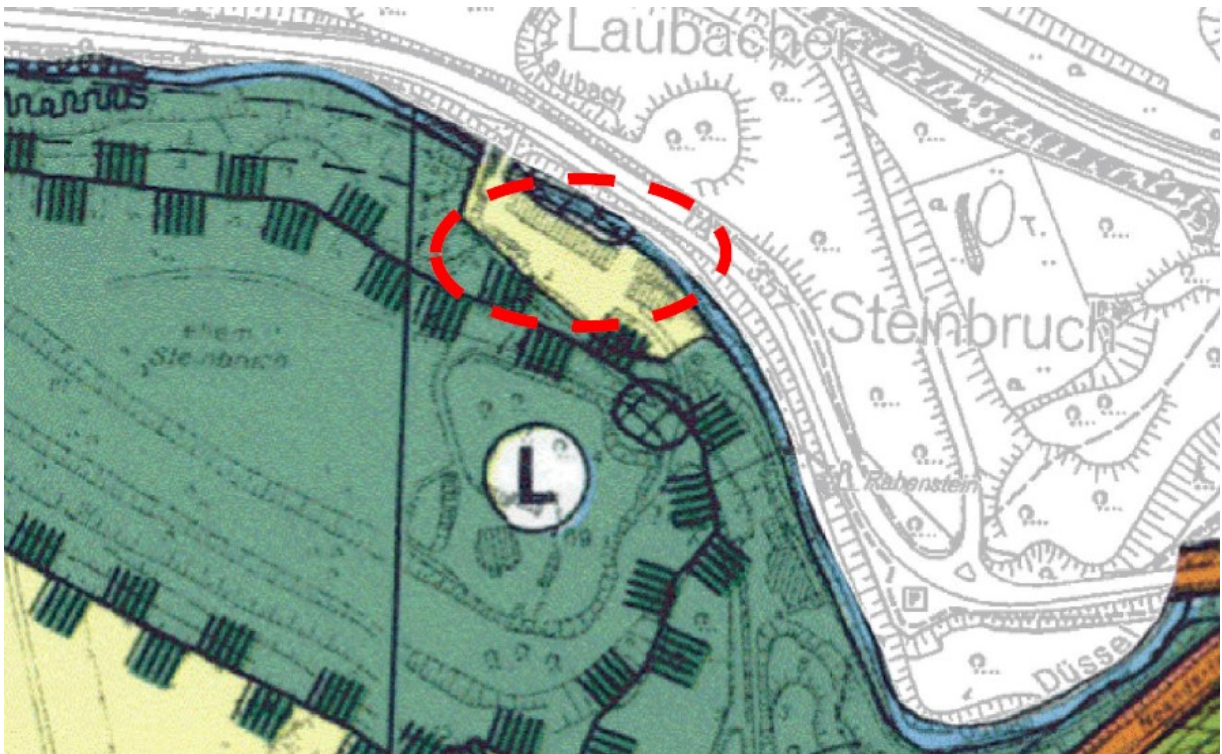


Abb. 3 Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath - Auszug – unmaßstäblich, © Stadt Erkrath, Lage des Planbereiches rot dargestellt

2.3 Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan

Das Plangebiet ist mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ belegt. Es ist zudem größtenteils Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ (LSG-4707-0011), Raumeinheit A 1.1-12 (Städte Mettmann, Erkrath und Haan). Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt ein schmaler Bereich innerhalb des Naturschutzgebietes „Fraunhofer Steinbruch“(ME-030), welches sich über den Bereich des ehemaligen Fraunhofer Steinbruchs erstreckt und vollständig im FFH-Gebiet „Neandertal“(DE4707-302) liegt.

Da der VBP Nr. H 56 vollständig den Geltungsbereich des Landschaftsplanes überlagert, hat der Träger der Landschaftsplanung gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW zu entscheiden, ob der Landschaftsplan zurücktritt bzw. inwieweit eine sogenannte Doppeldeckung wirken soll. Doppeldeckung bedeutet, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW bei bestimmten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken kann.

Im vorliegenden Fall wird empfohlen, den Geltungsbereich des VBP Nr. H 56 mit dem Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 und dem Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-2b außerhalb der festgesetzten Baufenster (Fundstellenturm) im Landschaftsplan zu belassen, weil diese Flächen des Bebauungsplans mit den Festsetzungen „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Außengelände Neanderthal-Museum“ sowie "Fläche für Wald" belegt sind. Gleichwohl ist es für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderlich und wird über den Beschluss bewirkt, dass insb. textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes zurücktreten. Dies betrifft insbesondere das generelle Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten.

3. Information über begleitende behördliche Entscheidungen

3.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet, der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Der LBP kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird entsprechend der heutigen Ausprägung als Fläche für Wald festgesetzt. Die betroffenen Flächen werden als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes eingeordnet. Somit wird durch die Planung des Turms Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG in Anspruch genommen. Die dadurch entstehenden Wald funktionsverluste sind im Verhältnis 1 zu 1 durch Kompensation auszugleichen.

Ausgleichs- und Erstsatzmaßnahmen

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan durch das Büro Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung ein Kompensationserfordernis von 1.740 Ökopunkten ermittelt. Die ermittelten Eingriffe werden über eine externe Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 52, Gemarkung Hochdahl, Flur 6 ausgeglichen.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf der Ausgleichsfläche (Flurstück 52, Gemarkung Hochdahl, Flur 6) angrenzend an den bestehenden Wald auf einer Fläche von 950 m² Wald aufgeforstet. In den Randbereichen des neuen Waldes wird ein Strauchsaum angepflanzt. Auch entlang des südlichen Grundstücks wird ein Gebüsch angelegt. Zudem sollen neun Einzelbäume entlang des Wildgeheges gepflanzt werden, die bei entsprechender Größe eine schattenspendende Funktion für die weiträumig offene Viehweide übernehmen.

Im Rahmen des externen Ausgleichs kann der Verlust von 160 m² Wald ersetzt werden.

Im Durchführungsvertrag werden Regelungen hinsichtlich der Umsetzung, Kostenübernahme und Pflege zu den im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Kompensationsmaßnahmen festgeschrieben.“

Mit der Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist aus Sicht der UNB der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert und durch die oben beschriebene Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

3.2 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung der Stufen I und II kommt zu folgendem Ergebnis:

„Um dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Realisierung des Bauvorhabens entgegen zu wirken, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Bauleitplanverfahren berücksichtigt worden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung der aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst werden. Gemäß Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

1. Die Eingriffsflächen sind generell im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden bzw. freizustellen, um keine Nester zu zerstören oder sonstige Störungen zu verursachen.
2. Um baubedingte Störungen angrenzender Schutzgebiete zu reduzieren wird während der Bauphase eine Einfriedung der gesamten Baustelle mit einem blickdichten Bauzaun vorgenommen.
3. Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen des NSG „Fraunhofer Steinbruch“ bzw. FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“ wird der bestehende Zaun durch einen ca. 1,4 m hohen Stabgitterzaun ersetzt und das Tor allzeit geschlossen gehalten.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien/ Reptilien:

4. Bei der Baustelleneinrichtung sind die Flächen nach dort evtl. vorhandenen Amphibien (nicht „planungsrelevante“ Arten) und Reptilien (ggf. Blindschleiche *Anguis fragilis*) abzusuchen und vorgefundene Tiere umzusetzen.
5. Um während der Bauphase ein Einwandern von Tieren zu unterbinden, wird der das gesamte Baufeld umgebende Bauzaun mit einem Amphibien-/ Reptilienschutzzaun kombiniert. Der Zufahrtsbereich ist nach Ende der täglichen Bauarbeiten mit einer Holzbohle o.Ä. zu verschließen.
6. Damit über die Treppe keine Kleintiere in den Felssockelgraben hineingelangen, wird an der Oberkante eine Amphibienstopprinne eingebaut und oben mit einem Gitter abgedeckt, durch welches die Tiere in eine flache Rinne fallen, aus der sie seitlich wieder hinaus können.

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse:

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse

7. werden lediglich die Ausstellungsobjekte (Bildtafeln) auf Anforderung der Besucher für kurze Dauer beleuchtet. Dies ist nur während der Öffnungszeiten des Museums und in den Wintermonaten bis Einbruch der Dunkelheit möglich.
8. sind als Leuchtmittel wärmer getönte LED mit einer Farbtemperatur bis zu 3.000 Kelvin einzusetzen
9. ist die Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Objekte auszurichten bzw. sind die Bildtafeln entsprechend hinterleuchtet. Die Leuchten sind so niedrig wie möglich anzubringen, sowie nach oben und zur Seite abzuschirmen, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Vögel:

10. Um ein Anflug- und Verletzungsrisiko für Vögel auszuschließen werden die Felder zwischen den Geländerpfosten des Turms mit feinmaschigen, gut sichtbaren Drahtnetzen geschlossen. Bei Bedarf können Kunststoffbänder o. Ä. in das Drahtgewebe eingeflochten werden.“

Diese Maßnahmen werden von der UNB unterstützt. Zusätzlich soll aus Sicht der UNB dem Vorschlag des Gutachters nach Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, welche die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen überwacht, gefolgt werden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Durchführung der aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht der UNB nicht ausgelöst werden.

3.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

In der FFH-Prüfung wird zu möglichen Beeinträchtigungen des Projekts ausgeführt:

Das B-Plan-Gebiet ragt zwar in das FFH-Gebiet hinein, direkte Eingriffe finden durch die geplante Umgestaltung der Fundstelle im FFH-Gebiet aber nicht statt. Der geplante Turm und die damit verbundene Eingriffsfläche befinden sich etwa zehn Meter nördlich der Grenze des FFH-Gebietes.

Von den im FFH-Gebiet „Neandertal“ vorhandenen acht Lebensraumtypen kommen keine im näheren Umfeld des B-Plan-Gebietes vor. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen befinden sich nördlich der Mettmanner Straße. Dabei handelt es sich um die Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (9180), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) und um Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210). Die Eingriffsbereiche der Baumaßnahmen berühren diese Lebensraumtypen nicht. Der Abstand der Eingriffsfläche im Bereich des Turms zu den genannten Lebensraumtypen beträgt etwa 80 m. Somit liegt keine Überschneidung des Wirkungsbereiches der Beeinträchtigungen durch die bestehende Planung mit diesen Lebensraumtypen vor.

Durch den geplanten Turm und den Felssockelgraben im Bereich der Neanderthaler-Fundstelle sowie den geplanten Wegeausbau, der als Feuerwehrezufahrt für den Notfall fungiert, werden bislang unversiegelte Flächen teil- oder vollversiegelt. Zudem müssen Bäume außerhalb des FFH-Gebietes gefällt werden. Die Bäume im FFH-Gebiet sind jedoch so weit entfernt, dass es nicht zu Wurzelschädigungen o. Ä. kommen kann. Auch andere indirekte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gehören nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Aufgrund fehlender Vorkommen können keine Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten. Als charakteristische Arten der Lebensraumtypen sind Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Feuersalamander *Salamandra salamandra* und die Weißliche Flechteneule *Bryophila domestica* genannt. Im Vorhabensbereich kommt keine dieser Arten vor. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die zusätzlichen Besucher nennenswerte Belastungen für das FFH-Gebiet ergeben. Die Fundstelle wird bereits heute stark frequentiert. Es werden keine bisher unerschlossenen Bereiche für die Besucher freigegeben oder zugänglich gemacht. Auch dass sich Personen in größerer Höhe aufhalten werden, ist nicht bedenklich, da sie sich nur innerhalb der Umhüllung des Turms bewegen können und von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen ist. Die zu erwartende Steigerung der Besucherzahlen führt somit nicht zu negativen Auswirkungen.

Auch nach den Baumaßnahmen bleibt ein Teil des Waldes zwischen Turm und der Waldfläche des FFH-Gebietes erhalten, der eine Pufferfunktion übernimmt. Durch die Bauabwicklung entstehen Lärm- und Schadstoffemissionen im Randbereich des Schutzgebietes, die sich jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränken.

Durch eventuell nötige, betriebsbedingte Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen des Turms oder des Felssockelgrabens sind keine negativen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

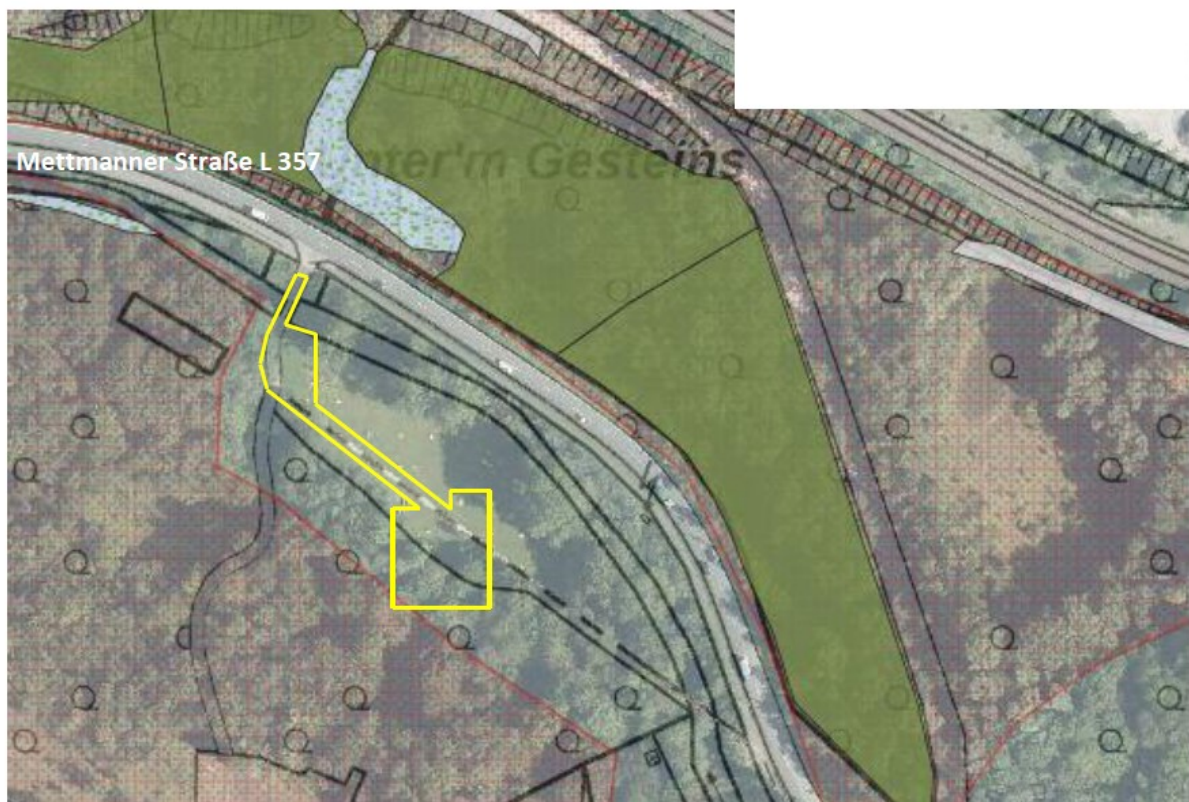


Abb. 14: Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen in Bezug zur B-Plan-Grenze (gelbe Umgrenzung); die Grenze des FFH-Gebietes ist in rot dargestellt (M: 1:2.500) (Quelle: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000>).

Als Fazit wird im Umweltbericht hierzu ausgeführt:

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses zum Bebauungsplan Nr. H 46 wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (WELUGA 2012) durchgeführt. Die Untersuchung ergab seinerzeit, dass durch das geplante Vorhaben keine Flächen des FFH-Gebietes bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Die baulichen Anlagen des Projektes befinden sich in einem Abstand von mindestens 10 m zum FFH-Gebiet und ca. 70 m zum nächstgelegenen Vorkommen eines FFH-Lebensraumtyp (Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder“ (EU-Code 9180)). Weiterhin werden keine Auswirkungen auf die für die Bestände der FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Tierarten bau- und anlagebedingt prognostiziert. Das FFH-Gebiet wird im Zuge der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Ergänzend hierzu wurde durch das Büro Hahn (2018) eine aktuelle FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Im Ergebnis dieser Studie ist ebenfalls festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sicher ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume. Arten der FFH-Anhangsliste II konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Durch das Büro Hahn (2018) wurde zudem geprüft, ob Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auslösen könnten. Vorhaben im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes mit deren Zusammenwirken eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verursacht wird, sind nicht bekannt.

Die UNB stimmt mit diesem Ergebnis überein.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Die Verwaltung beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP und in der ASP dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung zu erheben. Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wird befürwortet.

5. Beteiligung des Naturschutzbeirates - Beschluss des Beirates

Der Naturschutzbeirat hat am 15.05.2019 das Vorhaben beraten und einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. H 56 „Fundort des Neandertalers - Projekt Höhlenblick“ der Stadt Erkrath keine Bedenken abzugeben.“

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 56, Vorhaben- und Erschließungsplan
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 56, Begründung mit Umweltbericht
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsstudie - Erläuterungsbericht
5. Bestands- und Konfliktplan zum LBP